

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/14916, 16/15960

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

§ 1

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,“
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.
2. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „insbesondere“ gestrichen.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident